

## GESCHÄFTSANWEISUNG

### Hinweise für die Bearbeitung von Anträgen auf Babyerstaussstattung und Schwangerschaftsbekleidung gemäß § 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II

---

Da die Regelleistung keinen Anteil für Schwangerschaftsbekleidung und die Babyerstaussstattung enthält, ist auf Antrag eine Beihilfe gem. § 24 Absatz 3 Nr. 2 SGB II zu gewähren.

Die Leistungen hierfür können gem. § 24 Absatz 3 Satz 4 SGB II auch in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden, der Bedarf ist aber einzelfallbezogen zu überprüfen. So soll beispielsweise bei der Bedarfsfeststellung der Babyerstaussstattung geprüft werden, ob ggfs. von Geschwisterkindern noch Gegenstände vorhanden sind oder ob bei rascher Schwangerschaftsfolge noch Umstandsbekleidung wieder verwendet werden kann.

Die Beihilfe sollte rechtzeitig gewährt werden; entsprechend der rheinland-pfälzischen Richtlinien zum SGB II sollte die Schwangerschaftsbekleidung bis zum 6. Schwangerschaftsmonat, nicht aber vor dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt werden. Die Babyerstaussstattung sollte nicht vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats aber möglichst bis zum Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats bewilligt werden.

Für die Kostenermittlung der nachfolgenden Richtwerte wurden die günstigsten Preise für fabrikneue Artikel zugrunde gelegt. Die ermittelten Beträge dürften ausreichend sein, da auch der Erwerb von gebrauchten Gegenständen zumutbar ist.

Schwangerschaftsbekleidung	130 €
Babyerstaussstattung	210 €
Kinderwagen komplett	130 €
Kinderbett	60 €
Matratze fürs Bett	30 €

Kaiserslautern, 07.09.2011

Günter Andes  
Geschäftsführer